



Internationale Rechtshilfe in Strafsachen

28. Juni 2017

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 2 Seiten und 6 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	10 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 4	20 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 5	10 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 6	20 Punkte	20 % des Totals

Total	100	100%
-------	-----	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg

Klausur „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen“

Prof. F. Meyer FS 2017

1) Benennen Sie die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung eines Auslieferungsersuchens durch das BJ.

2) Der Ermittlungsrichter des Landes L, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, lässt dem BJ über den diplomatischen Weg ein Auslieferungsersuchen übermitteln. Die gesuchte Person P ist nach den Angaben des nationalen Haftbefehls dringend tatverdächtig, im vergangenen Jahr während ihres Urlaubs in L einen Mann bei einer Schlägerei in einer Touristen-Bar schwer verletzt zu haben.

a) P ist US-amerikanischer Staatsbürger und seit 18 Jahren im Kanton Zug wohnhaft. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet und hat zwei Kinder im schulpflichtigen Alter. Er beruft sich auf Notwehr. Der Mann habe ihn angegriffen. Er bestreitet nicht, die schwere Verletzung verursacht zu haben. Was kann er mit Aussicht auf Erfolg dem Ersuchen entgegengehalten?

b) Die Frau des P ist äusserst besorgt wegen mehrerer Medienreportagen, die über katastrophale Zustände in den Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten des Landes L berichten. Interne Dokumente des EDA bestätigen die Berichte. Das BJ teilt dem Ermittlungsrichter diese Bedenken mit. Er sichert zu, dass der P während des Verfahrens in einer speziellen Haftanstalt für Täter aus einflussreichen Familien untergebracht wird, deren Standards denjenigen der EMRK entsprechen würden. Dürfte die Auslieferung nun genehmigt werden?

3) Welcher Rechtsbehelf kann gegen die folgenden Beschwerdegegenstände ergriffen werden?

a) vom Auszuliefernden zur Überprüfung ausländischer Garantieerklärungen zu schweizerischen Auflagen durch das BJ

b) vom Beschuldigten gegen Missachtung einer Spezialitätsbindung

c) vom Besitzer der Unterlagen gegen einen Entsiegelungsentscheid

d) von der Bank gegen die Kontosperrung eines Kunden

4) Die Steuerbehörden des Staates A führen ein Verfahren gegen noch unbekannte Personen wegen Steuerhinterziehung. Aufgrund der vorhandenen Informationen vermuten sie, dass mehrere im Staat A steuerpflichtige Personen in einer Schweizer Bank unversteuertes Vermögen lagern. Über detaillierte Informationen, wie z.B. die Menge der unversteuerten Mittel oder Namen und andere Personalangaben der Personen, verfügen die Behörden des Staates A nicht. Sie stützen sich ausschliesslich auf die Liste der Kontonummern, die ein ehemaliger Mitarbeiter einer ausländischen Niederlassung der Schweizer Bank im Ausland gestohlen und den Steuerbehörden des Staates A zugestellt hat.

Die Steuerbehörden des Staates A ersuchen auf dieser Basis um die Amtshilfe in Form der Lieferung der sich auf die bestimmten Kontoverbindungen beziehenden Unterlagen der Schweizer Bank, falls es sich bei den Kontoinhabern um im Staat A steuerpflichtige Personen handelt. Kann die Schweiz in einem solchen Fall aufgrund des StAhiG die gewünschte Amtshilfe leisten? (Nehmen Sie an, dass zwischen Schweiz und Staat A die grosse Amtshilfeklausel vereinbart wurde).

5) Im Rahmen von Geldwäschereiermittlungen stösst die BA auf Beweise, die auf ein Geflecht politischer Vetternwirtschaft im Land L hinweisen und dort von einer Reihe von Straftatbeständen erfasst sein könnten. Welche Möglichkeiten hat die BA, um der zuständigen Staatsanwaltschaft des Landes L die Informationen speditiv zukommen zu lassen und was wäre bei der Nutzung solcher Möglichkeiten zu beachten? Den üblichen Rechtshilfeweg hält man für ungünstig, weil angesichts der Vielzahl der Verfahrensbeteiligten mit einer grösseren Zahl von Beschwerden und langen komplexen Rechtsmittelverfahren zu rechnen ist.

6a) Sie arbeiten als Strafverteidiger/in in einer Zürcher Kanzlei. Ein Mandant bittet Sie um eine Auskunft. Er befürchtet, dass international nach ihm von Land L wegen eines Wettbewerbsdelikts gefahndet wird. Was kann er tun, um zu erfahren, ob seine Sorge berechtigt ist? Angaben der spezifischen Rechtsgrundlagen sind nicht erforderlich.

6b) Die Befürchtung erweist sich als berechtigt. Der Mandant erläutert ihnen, dass der strafrechtliche Vorwurf nur ein Vorwand ist, um ihn als Geschäftsmann in seiner Reisetätigkeit einzuschränken und ihn zur Kooperation in einem Wirtschaftsprojekt mit Land L zu zwingen. Was kann er gegen internationale Fahndungsmassnahmen unternehmen? Angaben der spezifischen Rechtsgrundlagen sind nicht erforderlich.

Klausur „Rechtshilfe in Strafsachen“

Prof. F. Meyer FS 2017

Es wird nicht erwartet, dass die Ausführungen der Studierenden die Tiefe der Lösungsskizze erreichen. Auch in quantitativer Hinsicht wird nicht erwartet, dass die Studierenden alle Problempunkte behandeln werden.

Aufgabe 1:	
Formelle Voraussetzungen:	
Der vorausgesehene Übermittlungsweg und die allgemeinen Verfahrensvorschriften müssen eingehalten werden. Dasselbe gilt für die allgemeinen Anforderungen an Form und Inhalt des Rechtshilfeersuchens (Art. 28 IRSG / Art. 12 EAUE). U.a. sind eine genügende Sachverhaltsdarstellung und eine rechtliche Beurteilung der Tat beizufügen.	
Bei einem Ersuchen um Auslieferung sind ferner besondere Voraussetzungen einzuhalten (Art. 41 IRSG/ Art. 12 EAUE). Dem Ersuchen sind beizufügen: vollstreckbarer Strafbefehl, ein Haftbefehl oder eine andere, nach den Vorschriften des ersuchenden Staates ausgestellte Urkunde mit gleicher Rechtswirkung.	
Materielle Voraussetzungen:	
Tatbezogene materielle Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- der ersuchende Staat muss für die Verfolgung der Tat zuständig sein (Art. 32 IRSG)- es darf keine eigene Strafgewalt der Schweiz vorliegen (Art. 35 Abs. 1 lit. b IRSG)- es darf sich nicht um einen Bagatellfall handeln<ul style="list-style-type: none">• bei Auslieferung zur Strafverfolgung muss Tat im Höchstmass mit mind. 1 Jahr Freiheitsstrafe bedroht sein (Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG / Art. 2 Abs. 1 EAUE)• bei Auslieferung zur Strafvollstreckung darf der noch real zu verbüssende Strafbefehl (BGE 112 Ib 59) nicht unter 3 Monaten liegen (Botschaft IRSG)- es muss sich um eine auslieferungsfähige Deliktsart handeln (Art. 3 IRSG / Art. 3-5 EAUE)- es muss beidseitige Strafbarkeit vorliegen (Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG)	
Personenbezogene materielle Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">- es muss sich um einen Ausländer handeln (Art. 32 IRSG);- die Auslieferung eigener Staatsbürger ist unzulässig (Art. 7 Abs. 1 IRSG /	

Art. 6 EAUe); Ausnahme: Auslieferung an supranationale Strafgerichtshöfe	
<p>Es dürfen keine allgemeinen Ablehnungsgründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei feststellbaren Verfahrensmängeln im ersuchenden Staat ist dem Ersuchen nicht zu entsprechen (Art. 2 lit. a IRSG) - Diskriminierungsverbot (Art. 2 lit. b-c IRSG) - Vereinbarkeit mit int./europ. ordre public (Art. 2 lit. d IRSG) - kein Erlöschen des Strafanspruchs (Art. 5 IRSG) - keine Anhängigkeit eines Verfahrens in der Schweiz (ergibt sich aus Art. 66 Abs. 1 IRSG und gilt nach h.M. nicht nur für die kleine Rechtshilfe, sondern für alle Formen der Rechtshilfe) - keine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen der Schweiz (Art.1a IRSG) 	
<p>Es müsste geprüft werden, ob keine speziellen Ablehnungsgründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auslieferung könnte wegen besserer sozialer Wiedereingliederungschancen bei der Übernahme der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung durch die Schweiz abgelehnt werden (Art. 37 Abs. 1 IRSG) - im Fall von einem Abwesenheitsurteil ist die Auslieferung u.U. obligatorisch abzulehnen (Art. 37 Abs. 2 IRSG) - obligatorisch abzulehnen ist die Auslieferung auch bei der drohenden Todesstrafe oder Beeinträchtigung der körperlichen Integrität (Art. 37 Abs. 3 IRSG) 	
Aufgabe 1 Pkte:	10
Aufgabe 2:	
<p>a) Laut SV besteht zwischen der Schweiz und Land L kein Auslieferungsabkommen. Anwendung finden deswegen die Vorschriften des IRSG.</p>	
<p>1. Der P könnte dem Auslieferungsersuchen den fakultativen Ablehnungsgrund des Art. 37 Abs. 1 IRSG entgegenhalten. Nach dieser Vorschrift kann die Auslieferung unter folgenden Voraussetzungen abgelehnt werden:</p>	10
<ul style="list-style-type: none"> - Die Schweiz muss die Verfolgung der Tat übernehmen können. Die Möglichkeit der Übernahme der Strafverfolgung setzt voraus, dass die Schweiz über Strafgewalt in dem konkreten Fall verfügt. Diese kann originär oder delegiert sein. - Im konkreten Fall gibt es keine Anknüpfungspunkte für die Annahme originärer schweizerischer Strafgewalt. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Schweiz könnte jedoch die Verfolgung nach Art. 85 Abs. 2 IRSG übernehmen. Danach kann die Strafverfolgung eines Ausländers, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, dann übernommen werden, wenn sich seine Auslieferung nicht rechtfertigen lässt und die Übernahme der Strafverfolgung im Hinblick auf seine persönlichen 	

- Verhältnisse und seine soziale Wiedereingliederung angezeigt erscheint.
- Bei dem Verfolgten müsste sich um einen **Ausländer** handeln; dies ist bei P der Fall, da er ausschliesslich US-amerikanischer Staatsbürger ist.

Der Verfolgte müsste im Zeitpunkt der Übernahme der Strafverfolgung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in der Schweiz haben. Diese Voraussetzung wäre bei P ebenfalls erfüllt, da er seit 18 Jahren im Kanton Zug wohnt.

Es muss sich um ein **auslieferungsfähiges Delikt** handeln, d.h. die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 IRSG müssten erfüllt sein und es könnte sich um kein im Art. 3 IRSG aufgeführtes Delikt handeln. Dies ist im Fall einer schweren Körperverletzung der Fall.

Die Übernahme der Strafverfolgung wäre u.a. dann möglich, wenn sie im Hinblick auf die **persönlichen Verhältnisse** des Verfolgten und seine **soziale Wiedereingliederung** angezeigt erscheint. Das Kriterium der besseren sozialen Eingliederung entspricht dem von Art. 37 Abs. 1 IRSG und Art. 36 Abs. 1 IRSG.

Unter den Begriff der persönlichen Verhältnisse fällt u.a. die familiäre Situation des Verfolgten. Unter dem Begriff der «besseren sozialen Eingliederung» versteht man v.a. bessere Chancen für die Resozialisierung des Täters. Diese bestehen u.a. dann, wenn der Täter die Strafe in dem ihm bekannten sozialen und kulturellen Umfeld verbüssen kann. Die bessere soziale Eingliederung ist auch wahrscheinlicher, wenn die eventuellen (Neben-)Wirkungen der Strafe (u.a. Einfluss auf Privat- und Familienleben) möglichst beschränkt sind und die soziale Wiedereingliederung des Verfolgten nicht zusätzlich erschweren.

Der Verfolgte ist seit längerer Zeit (18 Jahre) in demselben Schweizer Kanton wohnhaft. Er ist mit einer Schweizerin verheiratet und hat mit ihr zwei gemeinsame Kinder. Sowohl die Länge des Aufenthalts von P in der Schweiz als auch seine familiäre Situation bilden eine solide Grundlage für die Vermutung, dass der P in der Schweiz sozial und kulturell fest integriert ist. Wegen seiner **persönlichen Verhältnisse** wäre also eine Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz angebracht.

Die sozialen und kulturellen Verhältnisse der Schweiz sind dem P bekannt. Die Auslieferung an Land L, welches für ihn nur ein Ferienland ist, und dessen Verhältnisse nach der Beschreibung (Gefängnisbedingungen) von den Schweizer Verhältnissen negativ abzuweichen scheinen, würde den P einem ihm fremden Umfeld aussetzen. Dies würde seine soziale Wiedereingliederung gefährden. Auch die Nebenfolgen der Strafe, u.a. die Beschränkung des Kontakts mit der Familie (Kinder in der Schweiz schulpflichtig) bzw. anderen Kontaktpersonen, wären für P schwerwiegend und würden seine Resozialisierung und soziale Wiedereingliederung erschweren.

Im Hinblick auf die **persönlichen Verhältnisse** des Verfolgten und seine **soziale Wiedereingliederung** wäre also eine Übernahme der

<p>Strafvollstreckung durch die Schweiz angebracht.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p>Anzumerken ist ebenfalls, dass das Vorgehen der Schweiz als ersuchten Staates und die Anwendung des Art. 37 Abs. 1 IRSG in dem bestimmten Fall Art. 8 EMRK konform sein muss (siehe unten).</p> <p>Zusätzlich: Nach Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 IRSV werden bei der Wahl des Verfahrens (d.h. Entscheidung ob Auslieferung oder Übernahme der Strafverfolgung erfolgen soll) folgende Kriterien berücksichtigt: 1. Verhältnis des Verfolgten zur Schweiz; 2. Wahrscheinlichkeit einer Ausweisung aus der Schweiz; 3. Prozessökonomie.</p> </div>	
<p>Die Ablehnung des Rechtshilfeantrags gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG und die Übernahme des Strafverfahrens nach Art. 85 Abs. 2 IRSG ist nur in Fällen möglich, in denen zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staat kein Auslieferungsvertrag besteht (vertragsloser Rechtshilfeverkehr). Laut SV besteht zwischen Schweiz und Land L kein Auslieferungsvertrag, sodass diese Voraussetzung erfüllt wird.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Da es sich im Fall von Art. 85 Abs. 2 IRSG um delegierte Strafgewalt handelt, ist die Stellung des Antrags auf Übernahme der Strafverfolgung durch den ersuchenden Staat erforderlich. Ein früheres Auslieferungsersuchen schliesst solchen Antrag nicht aus. Die blosser Ablehnung des Auslieferungsantrags durch den ersuchten Staat reicht für die Übernahme jedoch nicht aus. Das Land L müsste einen Antrag auf die Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz stellen. 	
<p>Alternativ zur ausführlicheren Prüfung des Art. 37 Abs. 1 IRSG kann sich die Prüfung auf eine mögliche Verletzung des Art. 8 EMRK konzentrieren. Eine solche Lösung wird mit der gleichen Punktezahel belohnt, wie die genauere Prüfung des Art. 37 Abs. 1 IRSG.</p>	
<p>2. Der Verfolgte könnte in Bezug auf die Auswirkung der evtl. Auslieferung auf sein Familienleben auch eine mögliche Verletzung des Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) geltend machen. Die Auslieferung an Land L würde zur Folge haben, dass er einem Strafverfahren im Ausland ausgesetzt wäre und sein Kontakt mit der Familie zumindest für die Dauer des Strafverfahrens erheblich erschwert wäre. Es kann seiner Familie (Frau mit zwei schulpflichtigen Kindern) kaum zugemutet werden, ihn ins Land L zu begleiten. Ebenso wären regelmässige Besuche im Land L mit Blick auf die Schulpflicht der Kinder u.U. unzumutbar. Auch wenn die Schweiz die Vollstreckung der eventuell im Land L verhängten Freiheitsstrafe anschliessend übernimmt, könnte der Eingriff in das Familienleben des P durch die Auslieferung zur Strafverfolgung an Land L bejaht werden.</p>	<p>[8]</p>
<p>Ein solcher Eingriff müsste nach Art. 8 Abs. 2 EMRK auf gesetzlicher Grundlage erfolgen und ein legitimes Ziel verfolgen. Die gesetzliche Grundlage für die Auslieferung ist gegeben (IRSG). Die Verfolgung von Straftaten (sowie eventuelle Verhinderung weiterer) ist als ein legitimes Ziel zu betrachten.</p>	

<p>Der Eingriff müsste nach Art. 8 Abs. 2 EMRK auch notwendig sein, d.h. er müsste ein dringendes soziales Bedürfnis für den Eingriff bestehen und er müsste in Bezug auf das verfolgte Ziel verhältnismässig sein. Das letzte setzt Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit voraus.</p> <p>Es ist erwünscht, dass der Verfolgte, der wegen einer Straftat im Ausland verdächtigt wird, zur Verantwortung gezogen werden kann und dass die Schweiz nicht als „sicherer Hafen“ für vermutliche Verbrecher dient. Das dringende soziale Bedürfnis ist zu bejahen.</p> <p>Betreffend Verhältnismässigkeit ist anzumerken, dass sich die Auslieferung auf die familiäre Situation des P schwer auswirken würde (s.o.). Sie scheint aber in Anbetracht der Schwere des Auslieferungsdelikts (im SV als schwere Körperverletzung bezeichnet) nicht unangemessen zu sein.</p> <p>Zu beachten ist jedoch, dass Aufgrund der persönlichen Situation des Verfolgten und mit Rücksicht auf seine bessere soziale Wiedereingliederung, Ablehnung des Auslieferungsantrags (Art. 37 Abs. 1 IRSG, s.o.) und Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz (Art. 85 Abs. 2 IRSG, s.o.) möglich sind. Der Verfolgte ist auch grundsätzlich kooperationsbereit, bestreitet nicht, die schwere Verletzung (in Notwehrsituation) verursacht zu haben. Die evtl. Übernahme der Strafverfolgung durch die Schweiz nach Art. 85 Abs. 2 IRSG würde einen kleineren Eingriff in die Rechte des Verfolgten zu Folge haben. Die Erforderlichkeit der Massnahme kann unter den konkreten Umständen verneint werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zwischenfazit: Der Eingriff in das Familienleben des P ist nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht erforderlich und somit nicht verhältnismässig. 	
<p>Fazit: Der Verfolgte könnte geltend machen, dass das Auslieferungsersuchen des Landes L gestützt auf Art. 37 Abs. 1 IRSG abzulehnen sei. Er könnte auch vorbringen, dass in dem konkreten Fall seine Auslieferung an Land L eine Verletzung des Art. 8 EMRK zur Folge hätte.</p>	
<p>b) Der P könnte geltend machen, dass in Anbetracht der Zustände in den Gefängnissen und Untersuchungshaftanstalten des Landes L, das Auslieferungsersuchen gestützt auf Art. 2 lit. a IRSG abzulehnen sei.</p>	
<p>Nach Art. 2 lit. a IRSG wird einem Ersuchen nicht entsprochen, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland u.a. den Grundsätzen der EMRK nicht entspricht.</p> <p>Mit „Grundsätzen der EMRK“ ist auch Art. 3 EMRK gemeint (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung). Auch schlechte Haftbedingungen können ab einer gewissen Intensität als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK eingestuft werden. Da Art. 2 IRSG restriktiv ausgelegt wird, muss es sich um eine schwerwiegende Verletzung handeln.</p>	5

<p>Seit der EGMR Entscheidung in der Sache Soering v. the UK (EGMR v. 7.7.1989, Apl. No. 14038/88) erstreckt sich die Pflicht des Staates zum Schutz vor Folter auch auf die Fälle, wenn eine Person an einen Nicht-Konventionsstaat ausgeliefert wird, falls in dem Nicht-Konventionsstaat eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht. Auch in solchen Fällen trägt der ersuchte Staat Verantwortung für die Einhaltung gewisser EMRK-Garantien.</p> <p>I.d.R. muss die konkrete Gefahr (real risk) der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung glaubhaft gemacht werden, d.h. muss sich auf eine konkrete Situation und Person beziehen und nicht bloss abstrakt sein.</p> <p>Selbst bei der Feststellung eines konkreten Risikos kann die Auslieferung u.U. unter Auflagen oder gegen diplomatischen Zusicherungen gewährt werden (Art. 37 Abs. 3 IRSG).</p>	
<p>Die Bedingungen in Strafanstalten des Landes L werden als katastrophal bezeichnet. Es ist nicht näher bekannt um was für Umstände es sich dabei handelt (Überfüllung; hygienische Zustände). Der katastrophale Zustand der Anstalten wird jedoch durch Medienberichte bestätigt und ist offenbar von solchem Ausmass, dass er von Interesse für das EDA ist, und durch interne Dokumente des EDA bestätigt wird. Es kann deswegen angenommen werden, dass die vorausgesetzte Intensität der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nach Art. 3 EMRK im Fall einer Unterbringung in einer solchen Anstalt erfüllt wäre.</p> <p>Auch wenn es sich beim Land L um keinen Konventionsstaat handelt, ist die Schweiz als ersuchter Staat verpflichtet, eine Art. 3 EMRK-konforme Behandlung des P zu gewährleisten.</p> <p>Laut Sachverhalt sind die katastrophalen Haft- und Gefängnisbedingungen im Land L allgemein bekannt und durch mehrere Quellen bestätigt. Es besteht eine allgemeine, abstrakte Gefahr, dass eine an Land L ausgelieferte Person in einer Strafanstalt unterbracht wird, deren Bedingungen Art. 3 EMRK verletzen. Da das Risiko jedoch bei der Anwendung von Art. 2 lit. 1 IRSG konkret sein muss, müsste der P glaubhaft machen, dass in der Anstalt, in der er nach der Auslieferung an Land L unterbracht wird, mit Art. 3 EMRK nicht konforme Bedingungen herrschen. Auch dann könnte aber die Auslieferung gegen Zusicherungen (Art. 37 Abs. 3 IRSG) stattfinden.</p>	
<p>Zwischenfazit: Die schlechten Haftbedingungen im Land L könnten zur Abweisung des Auslieferungsersuchens nach Art. 2 lit. a IRSG führen (u.U. eine Auslieferung gegen Zusicherungen möglich).</p>	
<p>Es müsste geprüft werden, ob die in dem bestimmten Fall abgegebene Zusicherung eine Auslieferung trotz der konkreten Gefahr der Art. 3 EMRK Verletzung ermöglicht.</p>	
<p>Form: Es müsste sich um sog. diplomatische Zusicherung handeln. Es wird nicht geregelt, durch wen solche Zusicherungen erteilt werden müsste, es muss sich jedoch um eine konkrete Verpflichtung handeln.</p>	5

Erteilt werden Zusicherungen i.d.R. durch die Exekutive (Justizministerium; Aussenministerium des ersuchenden Staates); u.U. genügt aber auch Austausch von diplomatischen Noten.

Gewisse Voraussetzungen werden auch an den Inhalt der diplomatischen Zusicherungen gestellt. Sie müssten ausreichend bestimmt sein (bspw. Zusicherungen betreffend konkrete Haftbedingungen; Gewährleistung der ärztlichen Pflege usw.) und eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Garantien ermöglichen (bspw. Möglichkeit des Kontakts mit dem Ausgelieferten; Kontrolle der Bedingungen vor Ort).

Als weitere Zulässigkeitsbedingung ist in Fällen, in denen die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung besteht, zwischen zwei Staatskategorien zu unterscheiden. Zu der ersten Gruppe gehören Staaten, bei denen ein Risiko besteht, das jedoch durch eine entsprechende diplomatische Garantieerklärung genügend reduziert werden kann. Sofern kein Anlass besteht, am Einhalten der Erklärung zu zweifeln, wird nach dem Prinzip von Treu und Glauben dem Auslieferungsersuchen des Staates stattgegeben. Zu der zweiten Kategorie gehören Staaten, bei welchen ein Misshandlungsrisiko besteht, das mittels einer Garantieerklärung nicht ausreichend reduziert werden kann. An solche Staaten wird i.d.R. nicht ausgeliefert (BGE 134 IV 156).

Laut SV sicherte der Ermittlungsrichter zu, dass der Verfolgte in einer Anstalt untergebracht wird, die die Standards der EMRK erfüllt. Die Verbindlichkeit der Aussage des Richters für das Land L ist zweifelhaft. Beim Richter handelt es sich weder um ein zur Vertretung des Landes befugtes Organ der Exekutive, noch um eine Person, die zur diplomatischen Vertretung gegenüber anderen Ländern befugt wäre. Damit die Auslieferung gegen Zusicherung möglich wäre, müsste die Garantie durch ein dazu ermächtigtes Organ bestätigt/abgegeben werden.

Auch der Inhalt der Zusicherungen müsste überprüft werden. Falls das Land L tatsächlich über einige Strafanstalten verfügt, die den menschenrechtlichen Standards entsprechen und kein Anlass dazu bestehen würde, an die Einhaltung der Zusicherung betreffend Platzierung von P in einer solchen Anstalt zu zweifeln, könnten die Zusicherungen als ausreichend betrachtet werden. Sie könnten jedoch mit zusätzlichen Auflagen verbunden werden (bspw. Kontrolle vor Ort; Möglichkeit des Kontakts mit Schweizer Beamten im Ausland).

Schliesslich wäre entscheidend, ob es sich beim Land L um einen Staat handelt, in welchem zwar ein Risiko besteht, das jedoch durch die Zusicherung ausreichend reduziert wird. Entscheidend wäre v.a. die Einschätzung des EDA und der kompetenten internationalen Organisationen (sowohl betreffend die allgemeine Situation im Land L als auch betreffend konkrete Zweifel an Einhaltung der Zusicherungen in dem bestimmten Fall).

<p>Zwischenfazit: Die Auslieferung des P an Land L könnte u.U. zulässig sein. Sie müsste aber durch ein befugtes Organ bestätigt werden und einen entsprechenden Inhalt haben.</p>	
<p>Aufgabe 2 Pkte:</p>	<p>20</p>
<p>Aufgabe 3:</p>	
<p>a) vom Auszuliefernden zur Überprüfung ausländischer Garantieerklärungen zu schweizerischen Auflagen durch das BJ</p>	
<p>Nach Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 IRSG können die Entscheide des BJ über die Bewilligung der Auslieferung mit einer Beschwerde an die Beschwerdekammer des BStrG angefochten werden.</p> <p>Nach Art. 84 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zum Bundesgericht gegen die Entscheidung des BStrG bei Auslieferungsentscheiden zulässig, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.</p> <p>Ein besonders bedeutender Fall liegt laut Abs. 2 von Art. 84 BGG vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist. Für die Annehme, dass es sich im Fall von Auslieferung um einen besonders bedeutenden Fall handelt, werden relativ hohe Anforderungen gestellt. Die Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 84 Abs. 2 BGG wird nur ausnahmsweise bejaht.</p> <p>Die ausländischen Garantieerklärungen im Fall von Auslieferung werden u.a. dann eingeholt, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren ein Auswesenheitsurteil vorliegt und die Mindestrechte der Verteidigung nicht gewährt wurden (Art. 37 Abs. 2 IRSG) oder der ersuchende Staat gewähren muss, dass der Verfolgte nicht zum Tode verurteilt wird (bzw. die bereits verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt wird) oder der Verfolgte nicht einer seine körperliche Integrität beeinträchtigenden Behandlung unterworfen wird (Art. 37 Abs. 3 IRSG).</p> <p>Die ausländischen Garantieerklärungen beziehen sich also vorwiegend auf die Konstellationen, in welchen diverse schwere Mängel im ausländischen Verfahren vermieden werden sollen. Bei der Frage, ob solche Zusicherungen als ausreichend und wirksam eingestuft werden können, handelt es sich deswegen grds. um einen besonders bedeutenden Fall i.S.v. Art. 84 Abs. 2 BGG (vgl. auch BGE 134 IV 156, 160).</p> <p>Dem Auszuliefernden könnte daher zur Überprüfung ausländischer Garantieerklärungen zu schweizerischen Auflagen eine Beschwerde nach Art. 55 Abs. 3 IRSG i.V.m. Art. 25 IRSG sowie als Rechtsmittel nach Art. 84 BGG zustehen.</p>	<p>6</p>
<p>b) vom Beschuldigten gegen Missachtung einer Spezialitätsbindung</p>	
<p>Die Situation der Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes durch den ersuchenden Staat im Fall einer Rechtshilfeleistung durch die Schweiz:</p> <p>Falls der Grundsatz der Spezialität durch den ausländischen ersuchenden Staat missachtet wurde, müsste eventuell Beschwerde im ersuchenden Staat nach dem dort geltenden Recht erhoben werden. Es ist jedoch strittig, ob dem</p>	<p>4</p>

<p>Spezialitätsgrundsatz überhaupt ein rügefähiges subjektives Recht innewohnt. Für die Rechtslage im Ausland stellt sich die Frage, wer überhaupt rügen kann; ggf. nur der Staat oder der Betroffene indirekt, wenn die Spezialität als Verfahrensvoraussetzung zu prüfen ist.</p> <p>In der Schweiz stehen dem Beschuldigten keine Rechtsmittel zu (BSK IRSG Fiolka, Art. 39 N. 27 m.w.N.).</p>	
<p>Die Situation der Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes durch die Schweiz als ersuchender Staat:</p> <p>Der Grundsatz der Spezialität ist für die Schweiz aufgrund des Art. 14 EAÜ und des Art. 30 Abs. 3 IRSG verbindlich und ist somit in eidgenössischem Recht verankert.</p> <p>Nach ständiger Rechtsprechung des BGer kann die Missachtung des Grundsatzes der Spezialität bei einer Auslieferung durch Individualpersonen als Verletzung des eidgenössischen Rechts gerügt werden (vgl. 6S.379/2003 /pai, Urteil vom 1. Dezember 2004 E 2.3.1; BGE 104 IV 77 E. 2b m.w.N.).</p> <p>Falls eine an die Schweiz ausgelieferte Person durch ein Schweizer Gericht mit Verletzung des Grundsatzes der Spezialität verurteilt wird, kann sie mit einer Berufung (nach Art. 398 Abs. 1 StPO) gegen den erstinstanzlichen Entscheid eine Verletzung des eidgenössischen Rechts (Art. 398 Abs. 4 StPO) geltend machen. Falls die Entscheidung der letzten kantonalen Instanz vorliegt, wäre dementsprechend eine Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht zu erheben.</p>	2 ZP
<p>c) vom Besitzer der Unterlagen gegen einen Entsiegelungsentscheid</p>	
<p>Bei Lieferung von Unterlagen an das Ausland handelt es sich um die sog. kleine (akzessorische) Rechtshilfe. Die Beschwerdemöglichkeit gegen die Verfügungen und Zwischenverfügungen im Verfahren der kleinen Rechtshilfe wird durch Art. 80e IRSG bestimmt.</p> <p>Nach Art. 80e Abs. 1 IRSG unterliegt die Schlussverfügung im Verfahren der kleinen Rechtshilfe der Beschwerde an das Bundesstrafgericht. Die Zwischenverfügungen unterliegen der Beschwerde i.d.R. zusammen mit der Schlussverfügung (Art. 80e Abs. 1 IRSG <i>in fine</i>). Eine Ausnahme (d.h. selbstständige Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen) besteht, wenn die Zwischenverfügung einen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt (Art. 80e Abs. 2 IRSG). Es kann sich dabei u.a. um Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen handeln (lit. a).</p> <p>Bei einem Entsiegelungsentscheid handelt es sich um eine das Verfahren nicht abschliessende Zwischenverfügung. Ein Entsiegelungsentscheid selbst bewirkt keinen unmittelbaren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.d. Art. 80e Abs. 2 IRSG und ist somit nicht selbstständig anfechtbar. Die Rechtsmittel nach der StPO stehen im Fall dieser Zwischenverfügung nicht offen. Zwar wird die Siegelung nach den Vorschriften der StPO durchgeführt (Art. 9 IRSG). Nach Art. 54 StPO ist aber Art. 80e Abs. 1 IRSG <i>lex specialis</i> zu den StPO Rechtsmittelregelungen.</p> <p>Zwischenfazit: Der Besitzer der Unterlagen hat nach Art. 80e Abs. 1 IRSG die Möglichkeit den Entsiegelungsentscheid zusammen mit der Schlussverfügung anzufechten.</p>	6

d) von der Bank gegen die Kontosperrung eines Kunden	
<p>Betreffend die Möglichkeit der Anfechtung von Verfügungen und Zwischenverfügungen im Rahmen der kleinen Rechtshilfe s. Ausführungen zu Aufgabe 3.c.</p> <p>Bei der Verfügung der Kontosperrung handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Verfahren der kleinen Rechtshilfe.</p> <p>Fraglich ist, ob die Bank persönlich und direkt von der Kontosperrung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Persönliche und direkte Betroffenheit verlangt, dass die Person unmittelbar prozessualen Zwang ausgesetzt wird und nicht nur mittelbar betroffen ist. Sie muss ein tatsächliches, aber nicht unbedingt rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung/Änderung der Rechtshilfemassnahme haben. Die Bank ist Adressat der Kontosperrung, muss die Massnahme ausführen und darf die blockierten Mittel für ihre Banktätigkeit nicht verwenden. Sie ist also von der Kontosperrung nur indirekt betroffen. Anders wäre die Situation, in welcher die gesperrten Mittel so gross wären, dass die Fortführung wirtschaftlicher Aktivitäten dadurch gefährdet wäre. In der Regel ist aber die Bank von der Kontosperrung nicht direkt betroffen und somit nicht nach Art. 80 h lit. b IRSG beschwerdeberechtigt.</p>	4
Aufgabe 3 Pkte:	20
Aufgabe 4:	
<p>I. Einschlägig ist das Steueramtshilfegesetz (Art. 1 Abs. 1 StAhiG).</p> <p>Da laut SV zwischen der Schweiz und dem Staat A grosse Amtshilfeklausel vereinbart wurde, ist die Amtshilfeleistung grds. im Fall von Steuerbetrug, nicht jedoch von der Steuerhinterziehung möglich.</p> <p>Es müsste geprüft werden, ob das von den Behörden des Landes A als „Steuerhinterziehung“ bezeichnetes Steuerdelikt tatsächlich als blosser Hinterziehung einzustufen ist, oder ob Anhaltspunkte für die Annahme eines möglichen Steuerbetrugs bestehen.</p>	2
<p>II. Zu untersuchen ist, ob nach StAhiG ein möglicher Grund zum Nichteintreten auf das Amtshilfeersuchen besteht. Nach Art. 7 lit. c StAhiG wird auf das Ersuchen nicht eingetreten, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlung erlangt worden sind. Gemeint sind damit u.a. die Situation, in der Bankdaten durch eine Person illegal beschafft wurden.</p> <p>1. Aus dem Wortlaut («nach dem schweizerischen Recht strafbare Handlung») ergibt sich nicht eindeutig, ob sich die Person in der Schweiz effektiv strafbar gemacht haben muss oder ob ausreichend ist, dass die Handlung in der Schweiz strafbar wäre, wenn sie der Schweizer Jurisdiktion unterliegen würde. Da diese zweite Option eine de facto extraterritoriale Wirkung des Schweizer Strafrechts zur Folge hätte (und die Beurteilung der hypothetischen Strafbarkeit in der Kompetenz der Verwaltungsbehörden lassen würde), ist solche Auslegung des Art. 7 lit. c StAhiG nicht vertretbar (vgl. BGer Urteil v. 16.2.2017 2C_893/2015 E.</p>	6

<p>8.5.4. und 8.5.6).</p> <p>Die «nach dem schweizerischen Recht strafbare Handlung» bedeutet deswegen, dass sich der Täter in der Schweiz (Art. 3-7 StGB) strafbar machen müsste.</p> <p>Laut dem Sachverhalt wurden die Informationen im Land A durch einen Angestellten entwendet und den Steuerbehörden des Landes A zugestellt. Das im Land A begangene Delikt hat nicht auf dem Schweizer Territorium stattgefunden und es bestehen auch sonst keine anderen Anknüpfungspunkte für die Annahme der Schweizer Jurisdiktion nach Art. 4-7 StGB; insb. keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dem Täter um einen Schweizer handelt. Es gibt auch sonst keine Hinweise auf allfällige andere, in der Schweiz begangene oder Schweizer Jurisdiktion unterliegende Straftaten. Die Informationen wurden deswegen nicht durch eine «nach dem schweizerischen Recht strafbare Handlung» erlangt.</p> <p>Zwischenfazit: Die Amtshilfe kann nicht wegen einer «nach dem schweizerischen Recht strafbare Handlung» verweigert werden.</p>	
<p>Zusatzerwägungen zur Anwendbarkeit von Art. 7 (ausserhalb der Musterlösung)</p> <p>Der aktuelle Gesetzeswortlaut präzisiert auch nicht, ob der ersuchende Staat sich aktiv um das Erlangen von Informationen mittels in der Schweiz strafbarer Handlung bemüht haben muss. Besondere Zweifel, ob Art. 7 lit. c StAhiG angewendet werden soll, bestehen in Fällen, in denen die Daten zwar ursprünglich aus einer strafbarer Handlung stammen, die aber durch die Behörde des ersuchenden Staates von einer ausländischen Behörde im Rahmen der offiziellen Zusammenarbeit (bspw. internationalen Amtshilfe) erlangt worden sind. Ähnliches gilt für Situationen, bei denen die Informationen ursprünglich auf strafbare Weise unrechtmässig erworben worden sind, anschliessend aber von der Behörde des ersuchenden Staates aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt wurden (bspw. Internet).</p> <p>Unter solchen Umständen wäre eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben u.U. anzunehmen, wenn dies im Widerspruch zu dem internationalen Standard der Amtshilfe in Steuersachen steht und die effektive internationale Zusammenarbeit erheblich erschwert bzw. verunmöglicht.</p> <p>Es bestehen laut SV keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass sich die Steuerbehörden des Landes A für den unrechtmässigen Erwerb der Informationen aktiv (z.B. durch Kaufangebot; Anstiftung der Mitarbeiter zu einer Straftat) bemüht haben. Der SV deutet auf das passive Verhalten der Steuerbehörden hin. Unter diesen Umständen wäre eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben grds. zu verneinen.</p>	3 ZP
<p>2. Auf das Amtshilfeersuchen wäre nach Art. 7 lit. c StAhiG ebenfalls dann nicht einzutreten, wenn der ersuchende Staat den Grundsatz von Treu und Glauben auf andere Weise verletzt hätte. Dies könnte u.U. dann bejaht werden, wenn die Informationen zwar nicht infolge der in der Schweiz strafbarer Handlung, aber in Folge einer im Ausland strafbaren Handlung erworben worden wären.</p>	6

<p>Land A hat seinen Antrag auf die Informationen gestützt, die ihm laut SV durch eine im Land A strafbare Handlung zur Verfügung gestellt wurden. Der ehemalige Angestellte hat die Daten unrechtmässig erworben und sie direkt den Steuerbehörden des Landes A übermittelt. Es bestehen keine Gründe für die Annahme, dass die Steuerbehörden die ursprünglich unrechtmässig entwendeten Informationen zusätzlich rechtmässig (z.B. im Rahmen der Amtshilfe von einer anderen Behörde oder aus öffentlich zugänglichen Quellen) erhalten haben.</p> <p>Nach dem SV ist deswegen anzunehmen, dass sich die Behörden des Landes A ausschliesslich auf die im Land A unrechtmässig entwendeten Daten stützen. Das Land L stützt das Ersuchen tatsächlich auf die Beweise, die durch eine strafbare Handlung im Land L erlangt wurden. Für die Unverwertbarkeit solcher Daten im ersuchenden Staat L bestehen jedoch nicht genügen Anhaltspunkte im Sachverhalt. Eine Berufung auf Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Situation, in der sich der ersuchende Staat auf die in diesem Staat verwertbare Beweise stützt, wäre nicht möglich. Ausserdem würde die Bejahung der Verletzung zur Umgehung der Beschränkung von Art. 7 lit. c StAhiG auf die in der Schweiz begangenen Straftaten führen.</p> <p>In Anbetracht dessen wäre die Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben grds. zu verneinen.</p> <p>Zwischenfazit: Das Amtshilfeersuchen kann nicht wegen Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Art. 7 lic. c StAhiG abgelehnt werden.</p> <p>Andere Lösung (unter Annahme der Unverwertbarkeit der Beweise im Land L) mit guter Argumentation vertretbar.</p>	
<p>III. Da das Amtshilfeersuchen ausschliesslich Kontonummern und keine anderen Angaben der betroffenen Personen enthält, ist es fraglich, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Lit. a StAhiG erfüllt sind. Es könnte sich um unerlaubte Beweisausforschung (sog. <i>fishing expedition</i>) handeln. Das Ersuchen könnte infolgedessen nach Art. 7 lit. a StAhiG abzulehnen sein.</p>	6
<p>Nach Art. 6 Abs. 2 lit. a StAhiG muss sich aus dem Ersuchen die Identität der betroffenen Person ergeben. Diese Information kann auch auf andere Weise als durch Angabe des Namens und der Adresse erfolgen.</p> <p>Trotz gewisser Liberalisierung im Bereich der erforderlichen Betroffenenangaben bleiben Ersuchen, die eine unerlaubte Beweisausforschung (<i>fishing expedition</i>) bezwecken, unzulässig (Art. 7 lic. c StAhiG). Als unerlaubte Beweisausforschung gilt die Situation, in der kein hinreichender Tatverdacht bzw. kein genügender Konnex zwischen einer bestimmten Person und einer konkreten Tat besteht. Eine <i>fishing expedition</i> liegt somit u.a. dann vor, wenn keine konkrete Person, in Bezug auf die der Tatverdacht besteht, bestimmbar ist (hier aber: Abgrenzung zu Gruppenanfragen) bzw. wenn zu wenige tatrelevante Informationen vorhanden sind (bspw. der Informationsinhaber kann nicht genauer identifiziert werden). In einem solchen Fall wäre aber auch die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit der Amtshilfemassnahmen fraglich.</p>	
<p>I.c. richtet sich das Verfahren im Staat A gegen namentlich noch nicht bekannte Personen. Auch andere Tatumstände (u.a. Ausmass der</p>	

<p>hinterzogenen Steuern) sind noch nicht bekannt. Die Behörden stützen ihren Tatverdacht auf die Informationen (Liste der Kontonummern), die aus der ihnen bekannten, glaubwürdigen Quelle (ein ehemaliger Angestellter der Bank) stammen.</p> <p>Die Informationen begründen einen Tatverdacht in Bezug auf eine konkrete Straftat (die durch Klienten der Bank begangene Steuerhinterziehung). Die Tatsache, dass nicht alle Tatumstände (u.a. die Höhe der Steuerhinterziehung) bekannt sind, ist in der Ermittlungsphase nicht aussergewöhnlich, da es gerade der Zweck der Amtshilfe ist, die genaueren Tatumstände zu ermitteln.</p> <p>Die Namen bzw. andere Angaben (z.B. Steueridentifikationsnummer) der betroffenen Kontoinhaber sind zwar nicht bekannt, es kann jedoch angenommen werden, dass sie mittels der im Antrag angegebenen Informationen (Kontonummer) i.d.R. eindeutig identifiziert werden können.</p> <p>Gegenargument: Es ist möglich, dass es sich bei einigen Bankkonti um Gemeinschaftskonten handelt. In einem solchen Fall werden auch Personalangaben und Bankunterlagen der Personen geliefert, welche mit der Steuerhinterziehung möglicherweise in keiner Verbindung stehen.</p> <p>Die Anfrage betrifft eine konkrete Schweizer Bank (Informationsinhaber genügend bestimmt). In diesem Aspekt ist die beantragte Massnahme verhältnismässig und es handelt sich um keine unerlaubte Beweisausforschung.</p>	
<p>Fazit: Es liegt keine unerlaubte Beweisausforschung vor.</p> <p>Alternativ: Mit entsprechender Gegenargumentation (s.o.) könnte eine unerlaubte Beweisausforschung u.U. bejaht werden.</p>	
<p>Aufgabe 4 Pkte:</p>	<p>20 + 3 ZP</p>
<p>Aufgabe 5</p>	
<p>Um den Behörden des Landes L die Informationen speditiv zukommen zu lassen, könnte die BA spontane Rechtshilfe nach Art. 67a IRSG leisten.</p> <p>Nach Art. 67a Abs. 1 IRSG kann eine Strafverfolgungsbehörde Beweismittel oder Informationen, die sie für eine eigene Untersuchung erhoben hat, unaufgefordert an eine ausländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln.</p> <p>Laut SV ist eine Untersuchung wegen Geldwäscherei hängig, welche von der Strafverfolgungsbehörde (BA) geführt wird. Die Beweise, welche die dubiosen Handlungen der Politiker des Landes L betreffen, wurden im Rahmen dieser in der Schweiz hängigen Untersuchung gesammelt. Diese Voraussetzung für die Leistung der spontanen Rechtshilfe nach Art. 67a Abs. 1 IRSG ist erfüllt.</p> <p>Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner, dass die Übermittlung von Beweismitteln oder Informationen geeignet ist, ein Strafverfahren einzuleiten oder ein hängiges Strafverfahren zu erleichtern (Art. 67a Abs. 1 lit. a-b IRSG).</p>	<p>10</p>
<p>Die durch die BA erlangten Beweise weisen darauf hin, dass die Beteiligten der</p>	

politischen Szene des Landes L sowie evtl. andere Personen sich mehrerer Straftaten strafbar gemacht haben könnten. Ob im Land L bereits ein Verfahren gegen die Personen hängig ist, das durch die Übermittlung von Informationen unterstützt werden könnte, ist nicht bekannt. Falls im Land noch kein solches Verfahren eingeleitet wurde, wären die übermittelten Beweismittel und Informationen mit hoher Wahrscheinlichkeit geeignet, zur Einleitung einer Untersuchung gegen die Politiker bzw. ihre Verwandte zu führen. Die Voraussetzung des Art. 67a Abs. 1 lit. a IRSG ist erfüllt.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit der Leistung der spontanen Rechtshilfe beschränkt ist, wenn die Beweismittel den Geheimbereich betreffen. In einem solchen Fall dürfen nicht die Beweismittel, sondern nur Informationen übermittelt werden, die es dem ausländischen Staat ermöglichen, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen (Art. 67a Abs. 5 IRSG). Als Geheimbereich nach Art. 67a Abs. 5 IRSG gelten die gesetzlich geschützten Geheimnisse, also nicht nur die Informationen in Bezug auf welche Zeugnisverweigerungsrechte bestehen (Art. 9 IRSG; Art. 246 ff. StPO), sondern auch Fabrikations-, Geschäfts- oder Bankgeheimnisse. Problematisch ist allerdings die Abgrenzung zwischen den (nicht zu übermittelnden) Beweismitteln und den Informationen, die nach Art. 67a Abs. 5 IRSG übermittelt werden können. Es kann vorliegend angenommen werden, dass die Informationen auf das zulässige Minimum beschränkt werden sollen d.h. nur im Umfang übermittelt werden, der das Stellen eines Rechtshilfeersuchens ermöglicht.

Laut dem Sachverhalt verfügt die BA über «Beweise», die auf Straftaten im Land L hinweisen. Falls sich unter den Beweisen auch solche befinden, welche den Geheimbereich betreffen, können sie nur in Form von Informationen übermittelt werden, die die Stellung eines Rechtshilfeantrags durch Land L an die Schweiz ermöglichen.

Zu beachten ist, dass die spontane Rechtshilfe nicht zu einer Umgehung des Rechtshilfewegs führen darf. Dies bedeutet, dass die spontane Rechtshilfe nicht in Fällen geleistet werden kann, in denen die Rechtshilfe nach den allgemeinen Voraussetzungen nicht möglich wäre.

Die Leistung der spontanen Rechtshilfe müsste schliesslich verhältnismässig sein (Abwägung zwischen Folgen der Übermittlung von Beweisen/Informationen für den Betroffenen und dem Interesse an der Verfolgung der Straftaten). In dieser Hinsicht ist anzumerken, dass es sich laut Sachverhalt um mehrere Straftaten handelt, die auf ein Netz von nepotistischen Beziehungen im politischen Milieu des Landes hinweisen. Selbst wenn die Schwere der Taten nicht bekannt ist, kann angenommen werden, dass in einer Situation, in der Politiker eines Landes in eine Art von krimineller Struktur verwickelt sind, erhebliches Interesse an der Aufklärung der Taten besteht. Die Verhältnismässigkeit der Übermittlung von Beweismitteln/Informationen wäre unter diesen Umständen zu bejahen.

<p>Falls die Erhebung der Beweise mit Zwangsmassnahmen verbunden war, müsste (nach h.M.) die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt sein. Die Handlungen wurden durch die BA als Strafbestände erkannt und eingestuft, was darauf hinweisen könnte, dass die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit ebenfalls höchst wahrscheinlich erfüllt wäre.</p>	
<p>Vor der Leistung der spontanen Rechtshilfe wäre auch zu untersuchen, ob eine zulässige Deliktsart vorliegt (Art. 3 IRSG; bspw. kein Fiskaldelikt; kein politisches Delikt). Auch eventuelle Ausschlussgründe nach Art. 2 IRSG (Beachtung der Menschenrechte; Diskriminierungsverbot) wären zu prüfen.</p> <p>Formell zu beachten ist, dass die spontane Rechtshilfe an ein Land, mit dem keine relevante Vertragsvereinbarung besteht, der Zustimmung des BJ bedarf (Art. 67a Abs. 3 IRSG).</p> <p>Die Leistung der spontanen Rechtshilfe ist in einem Protokoll festzuhalten (Art. 67a Abs. 6 IRSG).</p>	
<p>Der Umstand, dass sich das eventuelle Rechtshilfverfahren als langwierig erweisen kann, könnte die BA in Versuchung führen, als «dynamische Rechtshilfe» bezeichnete Mechanismen der Zusammenarbeit anzuwenden.</p> <p>Nach dem Prinzip der «dynamischen Rechtshilfe» wäre bei umfangreichen und langwierigen Verfahren möglich, die Beweisstücke an die ausländische Behörde bereits vor dem Abschluss des Rechtshilfverfahrens zu liefern; dies unter Voraussetzung, dass sie bis Genehmigung der Rechtshilfe (rechtskräftige Schlussverfügung) ausschliesslich für Ermittlungs- und nicht für Beweiszwecke verwendet werden dürfen (vgl. BStrGer, 21.12.2016, RR.2016.174; RR.2016.175-176; s.a. BJ Tätigkeitsbericht 2016: Internationale Rechtshilfe, S. 29).</p> <p>Diese Lösung wird als notwendige Anpassung des Rechtshilfverfahrens bei besonders problematischen Rechtshilfefällen vorgeschlagen, ist aber <i>de lege lata</i> gesetzlich nicht verankert. Durch das Bundesgericht wurden solche Lösungen wegen der fehlenden gesetzlichen Grundlage für unzulässig erklärt (BGer Urteil v. 27.3.2017 1C_1/2017, 1C_2/2017).</p> <p>Zwischenfazit: Bis zur Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der «dynamischen Rechtshilfe» könnte die BA also nach der geltenden Rechtslage diesen Mechanismus trotz der Schwierigkeiten in evtl. Rechtshilfverfahren mit Land L nicht nutzen.</p> <p>Anzumerken ist, dass die Schwierigkeiten bei der Durchführung des Rechtshilfverfahrens ebenfalls nicht zu einer sog. <i>entraide sauvage</i> führen dürfen.</p> <p>In diesem Sinne nicht erlaubt ist u.a. die Einleitung eines parallelen inländischen Strafverfahrens, dessen Zweck es wäre, die im Rechtshilfverfahren verlangten Beweise im Rahmen eigener Rechtshilfeersuchen an das Land L zu liefern (Entscheidung RR.2015.240 und RP.2015.47 vom 22. Januar 2016, A. INC. gegen Bundesanwaltschaft). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung sieht zwar bei einer solchen unerlaubten Beweisübermittlung eine Möglichkeit des nachträglichen Rechtshilfverfahrens vor, in dem die Rechtshilfevoraussetzungen <i>ex post</i> geprüft und die Leistung der Rechtshilfe u.U. nachträglich genehmigt wird. Eine solche Lösung ist aber v.a. aus individualrechtlicher Sicht zweifelhaft; zweitens ist nicht klar, wie das</p>	<p>5 ZP</p>

<p>Rückgängigmachen der evtl. nicht genehmigten Rechtshilfe in der Praxis erfolgen sollte.</p> <p>Zwischenfazit: Die potenzielle Langwierigkeit des Rechtshilfeverfahrens mit dem Land L darf nicht zur sog. wilden Rechtshilfe führen.</p>	
<p>Aufgabe 5 Pkte:</p>	<p>10 + 5 ZP</p>
<p>Aufgabe 6</p>	
<p>6.a. Bei der internationalen Fahndung stehen der verfolgten Person üblicherweise Auskunftsrechte zu. Abhängig davon, ob die Fahndung im europäischen Raum (SIS II) oder weltweit (INTERPOL) erfolgt, ist die Möglichkeit der Abklärung, ob nach einer bestimmten Person gefahndet wird, unterschiedlich ausgestaltet.</p>	
<p>1. Jede Person hat das Recht, über die über sie im SIS II gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Das Auskunftsrecht kann in jedem Staat geltend gemacht werden, der an das SIS II angeschlossen ist. Das Auskunftsrecht richtet sich dabei nach dem nationalen Recht. Adressat des Auskunftsanspruchs ist die nationale SIS II-Zentralstelle oder die nationale Datenschutzstelle.</p> <p>Falls es sich bei diesem Staat nicht um den ausschreibenden Staat handelt, darf die Auskunft nur nach dem Einholen der positiven Stellungnahme des ausschreibenden Staates erteilt werden.</p> <p>Das Auskunftsrecht kann im Fall des SIS II u.U. beschränkt werden: 1. wenn es für die Durchführung einer rechtmässigen Aufgabe im Zusammenhang mit einer Ausschreibung oder 2. zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter unerlässlich ist.</p> <p>Gegen die Entscheidung über Auskunftsanspruch steht dem Antragsteller ein Rechtsbehelf ebenfalls auf der nationalen Ebene zu.</p>	<p>5</p>
<p>2. Auch bei der Fahndung über INTERPOL hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht zu den sie betreffenden Daten.</p> <p>Der Auskunftsantrag ist an die <i>Commission for the Control of Interpol's Files</i> zu richten. Diese ist ein unabhängiges Organ, das die Verarbeitung von Personaldaten durch INTERPOL beaufsichtigt.</p> <p>Im Unterschied zu SIS II steht gegen die evtl. Entscheidung über Verweigerung der Auskunft bei INTERPOL kein Rechtsmittel auf der nationalen Ebene zur Verfügung.</p> <p>Je nach Ausgestaltung des nationalen Rechts kann aber auch ein Auskunftsbegehren an die nationalen Interpol-Kontaktbüros gerichtet werden; insb. im potenziell ausschreibenden Staat oder im Heimatstaat.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>Alternativ (nicht bewertungsrelevant, da die Aufgabe auch nach bisher geltenden Rechtsstand gelöst werden konnte):</i></p> <p>Vor der Gewährung der Auskunft ist eine Konsultation mit dem ausschreibenden Staat obligatorisch. Dem ausschreibenden Staat stand bis zur letzten Änderung der INTERPOL Regelungen ein</p> </div>	<p>5</p>

	<p>Widerspruchsrecht zu; dieses hat die Möglichkeit der Geltendmachung der Auskunftsrechte erheblich erschwert.</p> <p>Das Problem wurde durch die im Rahmen von INTERPOL kooperierenden Staaten erkannt. Mit der Änderung <i>der Commission for the Control of Interpol's Files</i> Regelungen von 2017 wurde nur in konkreten Situationen eine Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zur Information vorgesehen (e.g. Gefährdung der laufenden Ermittlung; öffentliche Sicherheit; Verbrechensprävention).</p>	
<p>6.b. Bei der internationalen Fahndung stehen der evtl. verfolgten Person Berichtigungs- oder Löschungsrechte zu.</p>		
	<p>1. Falls die Ausschreibung im SIS II erfolgt, steht der betroffenen Person ein Berichtigung- oder Löschungsanspruch zu. Der Antrag kann in jedem Mitgliedsstaat gestellt werden; die Prüfung erfolgt nach dem Recht des angerufenen Staates. Da die Berichtigung oder Löschung der Eingaben im SIS II nur der ausschreibende Staat bewirken kann, ist der ausschreibende Staat über die Notwendigkeit der Berichtigung oder Löschung ggf. zu informieren.</p> <p>Gegen die Entscheidung über Berichtigungs- oder Löschungsbegehren kann ggf. ein Rechtsmittel nach dem jeweiligen nationalen Recht offenstehen.</p> <p>Das Berichtigungs- oder Löschungsbegehren kann sich auf die Datenrichtigkeit (z.B. falsche Angaben; gestohlene Identität; Wegfall des Ausschreibungsgrundes) beziehen. Nicht geprüft werden kann u.a. die materielle Unzulässigkeit der Ausschreibung. Die evtl. inhaltlichen oder tatbestandlichen Mängel des Haftbefehls müssen im ausstellenden Staat separat geltend gemacht werden.</p> <p>I.c. macht der Betroffene geltend, dass es sich in seinem Fall um eine politisch motivierte Verfolgung handelt. Es handelt sich dabei um keinen inhaltlichen oder tatbestandlichen Mangel des Haftbefehls, sondern um einen evtl. Missbrauch des Fahndungsmechanismus durch den ausschreibenden Staat und einen eventuellen menschenrechtlichen Ausschlussgrund der Rechtshilfeleistung.</p> <p>Falls festgestellt würde, dass kein gültiger Ausschreibungsgrund oder eine politisch motivierte Verfolgung vorliegt, könnte bewirkt werden, dass aufgrund der Ausschreibung in dem betreffenden Mitgliedsstaat keine Massnahmen unternommen werden. Es besteht aber keine automatische Verpflichtungswirkung in Bezug auf andere SIS II-Vollstreckungsstaaten und ebenfalls keine Möglichkeit eines entsprechenden Vermerks im SIS II-System. Die eigentliche Löschung oder Berichtigung der Eingaben im SIS II könnte nur das Land L selbst vornehmen.</p>	<p>5</p>
	<p>2. Bei der Fahndung über INTERPOL hat die betroffene Person ebenfalls das Recht, ein Löschungs- oder Berichtigungsantrag zu stellen (sog. <i>red notice challenge</i>).</p> <p>Der Auskunftsantrag ist an die <i>Commission for the Control of Interpol's Files</i> zu richten. Da die evtl. Verfolgung aus politischen Gründen im Widerspruch mit Zwecken und Prinzipien der Zusammenarbeit im</p>	<p>5</p>

<p>Rahmen von INTERPOL steht, kann sie gerügt werden.</p> <p>Die Kommission ist nicht befugt, die Daten im Informationssystem von INTERPOL zu ändern oder zu löschen. Nach der Prüfung des Löschungs- oder Berichtigungsantrags unterbreitet die Kommission ihre Entscheidung dem Generalsekretariat von Interpol, der zur Löschung einer <i>red notice</i> befugt ist.</p> <p>Daneben besteht die Option einer Anfechtung des Haftbefehls im ausstellenden Staat.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p><i>Alternativ (nicht bewertungsrelevant, da die Aufgabe auch nach bisher geltenden Rechtsstand gelöst werden konnte):</i></p> <p>Die Entscheidungen der Kommission betreffend Datenberichtigung- oder Löschung waren bis zur Änderung der Rechtsgrundlagen Mitte 2017 für das Generalsekretariat jedoch nicht bindend. Aktuell ist die Entscheidung der Kommission für das Generalsekretariat verbindlich ausgestaltet und muss innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt werden.</p> <p>Zu beachten ist, dass weiterhin keine technische Möglichkeit besteht, die durch das Sekretariat gelöschte <i>red notices</i> aus den nationalen Datenbanken zurückzurufen oder zu sperren.</p> </div>	
<p>Aufgabe 6 Pkte:</p>	<p>20</p>
<p>Zusammen Pkte:</p>	<p>100 + 7 ZP</p>